Statuten des Vereins Sunday Warlords

Innerhalb des Vereins

Sunday Warlords

- nachstehend **«Sunday Warlords»**, oder der «**Verein»** -

Stimmen die

Vereinsmitgliedern

- nachstehend die **«Mitglieder»**, einzeln als das **«Mitglied»** -

den nachfolgenden **Vereinsstatuten** zu:
- nachstehend die **«Statuten»** -

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen **3**
- 1.1 Gegenstand des Dokuments 3
- 1.2 Ziele und Zwecke 3
- 1.3 Weiterführende Dokumente 3
- 1.4 Vereinsmittel 3

2 Vereinsorgane **4**
- 2.1 Generalversammlung 4
- 2.2 Vorstand 4
- 2.3 Revisor 5
- 2.4 Taskforces 5

3 Mitgliedschaft **5**
- 3.1 Bei- und Austritt 5
- 3.2 Pflichten und Rechte 5

4 Schlussbestimmungen **6**
- 4.1 Haftung 6
- 4.2 Auflösung des Vereins 6
- 4.3 Änderungen 6

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand des Dokuments

(1) Durch die vorliegenden Statuten wird im Sinne des gültigen Vereinsrechts (ZGB Art. 60ff) unter dem Namen “Sunday Warlords” ein Verein in Aarau anerkannt Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

1.2 Ziele und Zwecke

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeiten die nachstehend aufgeführten Ziele:

- **(a)** Verfügungstellung einer Lokalität mindestens monatlich, in welcher Vereinsaktivitäten durchgeführt werden können. Diese bestehen aus der folgenden Auflistung, sind aber nicht durch diese beschränkt:
  - **(i)** Austragung von Tabletop-Spielen
  - **(ii)** Erstellung und Pflege von Vereinsmaterial und -Gelände
  - **(iii)** Durchführung spezifischer Anlässe
- **(b)** Förderung einer lokalen Spielergemeinschaft zur Erhaltung des Hobbys
- **(c)** Förderung eines freundschaftlichen Spielumfelds.
- **(d)** Förderung weiterer Aktivitäten, welche das Hobby weiterführen

1.3 Weiterführende Dokumente

(1) Die Statuten bestehen aus dem vorliegenden Dokument sowie den nachfolgend aufgeführten Anhängen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bilden.

- **(a)** Aufgaben, Rechte und Kompetenzen des Vorstands
- **(b)** Aufgaben, Rechte und Kompetenzen der Taskforces
- **(c)** Struktur der Mitgliederränge innerhalb des Vereins
- **(d)** Aufgaben und Regeln für Vereinstreffen der Sunday Warlords
- **(e)** Aufgaben und Regeln für Anfängertreffen der Sunday Warlords

(2) Bestehen Diskrepanzen zwischen den Dokumenten, so sind diese nach Möglichkeit so auszulegen, dass kein Widerspruch entsteht. Im Falle von Widersprüchen gehen die Statuten den oben genannten Anhängen vor.

1.4 Vereinsmittel

(1) Dem Verein stehen finanzielle Mittel zur Verfügung, welche der Verfolgung der in Ziff. 1.2 genannten Zwecke dienen.

(2) Finanzielle Mittel können durch die Stellung eines jährlichen Mitgliederbeitrages erhalten werden.

- **(a)** Die von den Mitgliedern zu leistenden Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung bestimmt. Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist im Anhang «Struktur der Mitgliederränge innerhalb des Vereins» aufgeführt.

(3) Besteht kein Vorschlag über eine Änderung der Beiträge, so bleiben die vorhandenen Mitgliederbeiträge bestehen.

(4) Ist ein Vorschlag zur Änderung der Mitgliederbeiträge vorhanden, so wird dieser den Vereinsmitgliedern spätestens einen Monat vor Eintreten der Generalversammlung vorgeschlagen. Dies geht einher mit einer entsprechenden Änderung des Anhangs «Struktur der Mitgliederränge innerhalb des Vereins».

(5) Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung durch den Kassier mit einer durch ihn festgelegten Methode eingezogen, im Zweifelsfalle aber in Bar oder per Überweisung.

(6) Bei Abwesenheit oder Verhinderung ist der Mitgliederbeitrag innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung zu entrichten.

2 Vereinsorgane

2.1 Generalversammlung

(1) Das oberste Organ des Vereins bildet die Versammlung der Mitglieder, weiterführend als «Generalversammlung» bezeichnet.

(2) Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

(3) Die Generalversammlung findet jährlich am ersten Sonntag im Monat Februar statt.

(4) Die Vereinsmitglieder werden über die dem Verein gängigen Kommunikationswege zwei Wochen im Voraus zur Generalversammlung eingeladen

(5) Die Vereinsmitglieder teilen dem Vereinskassier spätestens eine Woche vor der Generalversammlung Änderungswünsche ihres Mitgliederstatus mit.

(6) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann unter folgenden Umständen einberufen werden:

- **(a)** Wenn gem. Vereinsrecht (ZGB Art. 64 Abs. 3) ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt.
- **(b)** Wenn der Vorstand aufgrund einer in seinem Ermessen beurteilten Dringlichkeit dies für notwendig erachtet.

(7) Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- **(a)** Die Wahl bzw. Abwahl des Vorstands
- **(b)** Die Wahl bzw. Abwahl weiterer Vereinsrollen
- **(c)** Die Festsetzung und Änderung der Statuten
- **(d)** Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- **(e)** Den Beschluss über das Jahresbudget
- **(f)** Verteilung der Aufgaben an die Vereinsmitglieder und Taskforces

(8) Bei einer ausserordentlichen Generalversammlung müssen die in Ziff. 2.1(7) erwähnten Aufgaben nicht wahrgenommen werden.

(9) Jedes Treff- oder Vollmitglied besitzt bei Beschlüssen eine Stimme.

(10) Beschlüsse werden mit einfachem Mehr aufgenommen.

- **(a)** Die Ausnahme hierzu bilden Statutenänderungen (Ziff. 4.3) und Auflösung des Vereins (Ziff. 4.2), welche ein Dreiviertelmehr benötigen.

2.2 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

(2) Mitglied des Vorstandes kann jedes Vereinsmitglied werden, welches das 18. Lebensjahr erreicht hat.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Vertreter der verschiedenen Vereinsorgane in ihrer Funktion zu ermahnen und in Extremfällen in ihrer Funktion zu entheben. Wird eine Person einer Rolle enthoben so fällt die Erfüllung der Rolle auf den Vorstand zurück und die Neubesetzung muss an der nächstmaligen Generalversammlung stattfinden.

(4) Die Zusammensetzung des Vorstands und dessen voll umfassenden Aufgaben und Rechte sind im Anhang «Aufgaben, Rechte und Kompetenzen des Vorstandes» definiert. Die folgenden Rollen werden vertreten:

- **(a)** Vereinspräsident
- **(b)** Vereinskassier
- **(c)** Protokollführer

(d) Organisator

(e) Materialwart

2.3 Revisor

(1) Die Position des Revisors wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt.

(2) Der Revisor kontrolliert die durch den Vereinskassier dokumentierte Buchführung.

2.4 Taskforces

(1) Für die Durchführung der geplanten Geschäfte werden an der Generalversammlung Taskforces gebildet, welche bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben.

(2) Der Anhang «Aufgaben, Rechte und Kompetenzen der Taskforces» regelt die vollumfassenden Regeln der Taskforces.

(3) Die Teilnahme an einer oder mehrerer Taskforces wird an der Generalversammlung beschlossen und ist freiwillig.

(a) Eine spätere Teilnahme an einer Taskforce kann unter Begründung durch den entsprechenden Taskforce-Leiter gestattet werden.

3 Mitgliedschaft

3.1 Bei- und Austritt

(1) Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 13. Lebensjahr oder juristische Person werden, die Interesse am Vereinszweck hat.

(2) Ein Gesuch um definitive Aufnahme ist mindestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Präsidenten einzureichen.

(3) Über die Aufnahme wird an der Generalversammlung entschieden.

(4) Der Vorstand kann Personen als vorläufige Mitglieder anerkennen, sofern es dem Vereinszweck dient.

(a) Wer als vorläufiges Mitglied anerkannt wird, hat einen Mitgliederbeitrag dem zugeordneten Rang entsprechend zu zahlen, basierend auf dem Proporz des angebrochenen Vereinsjahres.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss, Tod (für natürliche Personen) oder Auflösung (juristische Personen).

(6) Eine austretende Person kann keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages geltend machen.

(7) Ein Austritt ist jederzeit möglich, muss aber spätestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Präsidenten mitgeteilt werden.

(8) Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein vorläufig ausschliessen, wenn diese die in Ziff. 3.2 genannten Pflichten und Rechte nicht einhält.

(a) Sollte dies geschehen, so wird an der darauffolgenden Generalversammlung über den definitiven Ausschluss abgestimmt.

3.2 Pflichten und Rechte

(1) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

(2) Jedem Mitglied wird seinem Wunsch basierend ein Mitgliederstatus zugeordnet, welcher die Zugangsberechtigung zur Vereinslokalität sowie die Höhe des Mitgliederbeitrags regelt.

(3) Die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie die Zugangsberechtigungen zu Vereinslokalität sind im Anhang «Struktur der Mitgliederränge innerhalb des Vereins» geregelt.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinem Mitgliederrang entsprechend den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

(5) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Hobbyutensilien mit Sorgfalt zu behandeln.

(6) Die Mitglieder verpflichten sich, einander mit kameradschaftlichem Respekt zu behandeln und ein Verhalten an den Tag zu legen, welches dem Verein und seinem Zweck dient.

(7) Mitglieder erhalten das Recht, ihrem Mitgliederrang entsprechend die Vereinslokalitäten zu nutzen.

(8) Mitglieder erhalten das Recht, an der Generalversammlung Vorschläge zur Nutzung des Vereinsvermögens anzubringen.

(a) Vorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung an den Vorstand überbracht werden, damit dieser die Vorschläge nebst der Einladung zur Generalversammlung dem Verein vorlegen kann.

(9) Mitglieder erhalten das Recht, an der Generalversammlung Vorschläge zur Änderung der Vereinsstatuten anzubringen.

(a) Vorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung an den Vorstand überbracht werden, damit dieser die Vorschläge nebst der Einladung zur Generalversammlung dem Verein vorlegen kann.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Haftung

(1) Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.2 Auflösung des Vereins

(1) Eine Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung (siehe Ziff. 2.1) beschlossen werden, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Vorschlag zustimmen.

(2) Nehmen weniger als die notwendige Zahl an Mitglieder teil, so muss innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung stattfinden, um über den Vorschlag abzustimmen.

(3) Wird der Verein aufgelöst, so werden die finanziellen Mittel des Vereins auf alle Mitglieder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

4.3 Änderungen

(1) Eine Änderung der Statuten kann der Generalversammlung (siehe Ziff. 2.1) angenommen werden, wenn drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Sunday Warlords

Ort / Datum

Name:

Präsident/-in

Name:

Kassier/-in

Name:

Protokollführer-/in

Name:

Organisator/-in

Name:

Materialwart/-in